

III. Dr. jur. Leo Mergentheim: Die Quinquennalfakultäten pro foro externo.

Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. (Heft 52—55 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgeg. von Professor Dr. Ulrich Stutz.) 2 Bde. Stuttgart. Ferdinand Enke 1908.

In den von Prof. Dr. Stutz in Bonn veröffentlichten »Kirchenrechtlichen Abhandlungen« — einer Sammlung vornehmer über Partei- und Konfessionspolemik stehender Publikationen aus allen Lagern — auch einen Benediktinerfinde ich unter den Autoren — erschien das vorliegende Buch am Ende des letzten Jahres.

Dieses Werk bedeutet wirklich etwas neues; denn wir hatten bisher über die kirchen- u. rechtshistorische Entwicklung der päpstl. Vollmachten fast nichts. Nur Otto Mejer handelt in seinem verdienstvollen Werke: »Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht« über die Quinquennalen, erklärt sie aber in eigenartig tendenziöser Weise. Die Bischöfe hätten nach dem westfälischen Frieden nicht mehr den Vollbesitz ihrer potestas ordinaria gehabt, seinen vielmehr nur Missionsobere gewesen. Als solche hätten sie die Quinquennalfakultäten von der Kurie erhalten, um sie den Nuntien gleichzustellen, als den ersten die in Deutschland Mission zu treiben hatten. Aus ursprünglichen Nuntiaturfakultäten seien die Quinquennalen hervorgegangen.

Dem gegenüber gibt uns das Buch Mergentheims ganz neue Anschauungen über die Bedeutung der Quinquennalfakultäten; wir finden aber, was der Titel nicht erwarten läßt, auch eine eingehende Untersuchung über die bisher unbekannt aber nicht zu unterschätzende Bedeutung der Fakultäten überhaupt für die kirchengeschichtliche Entwicklung der Neuzeit. Der Verfasser behandelt im Rahmen einer Vorgeschichte der Quinquennalen die Vollmachten der Bischöfe, Nuntien und Ordensoberen bis zu den Jahren 1634—37, in denen das heutige Fakultätenrecht grundgelegt wurde.

Der Verfasser beginnt mit der Reformationsbewegung. Wir sehen wie zunächst nur zögernd, dann aber mit Beginn der kath. Reformation ganz systematisch die so notwendigen Vollmachten: Verbotene Bücher zu lesen, von der Häresie zu absolvieren u. a. erst den Nuntien, vor allem seit der eigentlichen Gegenreformationszeit aber auch einer Reihe deutscher Bischöfe gegeben wurden. Auch in den kirchenpolitischen Korrespondenzen jener Zeit spielten die Vollmachten eine wichtige Rolle. Gestützt auf sie kann man sagen, daß die Betrauung mit Fakultäten zur kath. Reformation die Vertrauenswürdigkeit und Tauglichkeit des betreffenden Kirchenfürsten zu gegenreformatorischer Arbeit bestimmen lasse. Solche Indulte finden wir bis ins 17. Jahrhundert hinein. Aus ihnen sind die Quinquennalfakultäten direkt hervorgewachsen. Denn während im 16. Jahrhundert der Papst Fakultäten meist durch das Staatssekretariat in Form von Breven gab, finden wir im 17. Jahrhundert die Inquisition als Expeditionsbehörde der Gegenreformationsvollmachten, dieselbe, die auch die ersten Quinquennalen expedierte. Der Verfasser weist in Trier lange vor Erlaß der ersten Quinquennalfakultäten solch gegenreform. Inquisitionsvollmachten nach, die offenbar ihrer Form u. z. T. ihrem Inhalte nach direkte Vorläufer unserer Quinquennalen sind. Die Inquisition betrachtete allerdings bereits 1624, also längst vor Erlaß der Quinquennalen ganz Deutschland, nicht etwa nur die Länder in denen die Protestanten freie Religionsübung hatten, als Quasimissionsgebiet. Diese Gegenreformationsfakultäten sind aber darum keineswegs Missionsvollmachten im Mejer'schen Sinne. Denn sie werden ausdrücklich dem Bischof qua ordinarius, nicht in seiner Eigenschaft als Missionsoberer verliehen.

Neben der gegenreformatorischen wirkte aber schon auf die Vorgeschichte der Quinquennalen noch eine andere Tendenz ein: Die Opposition der deutschen Bischöfe gegen Rom, die seinerzeit ihren Ausdruck gefunden hatte in den

Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und später in den gravamina, dieselbe Opposition, die im 18. Jahrhundert im Febronianismus und Nuntiaturstreit einer ganzen Periode den Stempel aufdrückte. Besonders interessant ist es, wie die selbstherrlichen Wittelsbacherprinzen auf den Stühlen von Köln und Lüttich von der Zeit nach Gebhards Sturz bis ins 17. Jahrhundert das Dispensationsrecht in Ehe- und Wehesachen systematisch zu usurpieren suchten; wenn sie auch eine offene Leugnung des päpstlichen Vorrechtes nicht wagten. Rom war sehr nachsichtig und ließ sich immer wieder zu einem Kompromiß herbei, in dem es die usurpierten Dispensrechte durch Fakultäten delegierte. Die Ordinariate dispensierten dann freilich nach Verfall der Vollmachten ruhig weiter. Wenn daher in den Quinquennalen zu den bisherigen Gegenreformationsvollmachten noch diese Fakultäten zu Ehe- und Wehedispensen — der Verfasser nennt sie rein jurisdiktionelle Fakultäten — hinzukamen, so mag Rom, um dieser Opposition zu steuern, die fraglichen Rechte in das ordentliche Schema der Quinquennalfakultäten aufgenommen haben. Es ist hoch interessant, wie der Verfasser hier im Zusammenhang die Geschichte jener Opposition aufdeckt, die wir bisher noch wenig kannten, ein Gegenstück zum späteren Nuntiaturstreit.

Auch die Nuntiaturfakultäten verfolgt der Verfasser in einer Weise, die uns einen vollständigen Überblick über ihre Geschichte ermöglicht, und zwar auf Grund ganz neuen Materials. Andeutungsweise befaßt er sich noch mit den Vollmachten der Ordensoberen und Missionäre, insbes. mit den gegenreformatorischen Fakultäten der Jesuiten.

Bereits vor den heutigen Quinquennalen ist somit ein reiches Fakultätenmaterial in den verschiedensten Händen nachgewiesen. Materiell ist keine Delegation der Quinquennalfakultäten ein Novum. Aber die Indulte waren noch recht vielgestaltig. Durch Zurückgreifen auf Präzedenzfälle hat sich zwar bei der Kurie frühe ein gewisser *stilus curiae* entwickelt, aber diese Vorlagen wurden immer wieder geändert, so daß zur Zeit Urbans VIII. das Material völlig unübersichtlich geworden war. Urban VIII. setzte darum eine Partikularkongregation aus Mitgliedern der beiden nächstbetheiligten Behörden, Propaganda und Inquisition hin. Diese nahm den Jahren 1633—37 eine Reformation des Fakultätenrechtes vor und stellte 10 allgemeine Formulare auf, die noch heute als Vorlagen für die meisten Fakultätenverleihungen gelten. Am 10. Febr. 1637 wurden diese Formulare — 5 größere und 5 aus diesen verengerte kleinere — durch Approbation des Papstes zur Grundlage für Fakultätenverleihungen gemacht. Die 1640, nicht wie man bisher annahm 1645, zum erstenmal dem Erzbischof von Köln verliehene Quinquennalfakultät stellt sich als die 10. dieser Formeln dar. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wird Formular III als Vorlage benützt. Kannte man bisher auch bereits die Existenz dieser 10 Formulare, so hat doch der Verfasser zum erstenmale die Entstehungsgeschichte derselben in der Revision von 1633—37 dargestellt und in Verbindung mit den Quinquennalen gebracht. Dadurch sind alle Argumente Mejers für einen Konnex zwischen den Quinquennalfakultäten und dem westfälischen Frieden beseitigt. Die Quinquennalfakultäten waren nicht infolge des westfälischen Friedens notwendig gewordene Missionsfakultäten. Hingegen waren sie wohl ursprünglich Missionsvollmachten. Die in den bisherigen ältesten Ausfertigungen nicht gekannte Beschränkung der Subdelegation dieser Rechte auf die *terrae haereticorum*, in quibus impune grassantur haereses, erweist das. In der Tat führt der Verfasser Quinquennalen des Bistums Eichstätt von 1649 an, die diese Beschränkung aufweisen. In Köln jedoch und den rheinischen Diözesen wurde der fragliche Zusatz sehr frühe gestrichen und dadurch die Quinquennalfakultäten zu ordentlichen Bischofsfakultäten gemacht. Die besondere kirchenpolitische Lage gegenüber den oppositionellen Erzbischöfen mag das nötig gemacht haben. Für Köln gibt schon eine Urkunde von 1656 einen Beleg. War somit auch die Vorlage der formula X und waren mancherorts die Quinquennalen selbst Missionsfakultäten, in dem zunächst in Betracht kommenden Westdeutschland erschienen sie von Anfang an zu ordentlichen

Bischofsfakultäten umgewandelt. Die Nuntien, die mit den rheinischen Erzbischöfen gleichlautende Indulte erhielten, hatten sie zunächst nur in ihrer Eigenschaft als Missionsobere. Schon früh gebrauchten sie dieselben, aber für ihren ganzen Nuntiatursbezirk. Nicht nur die oppositionellen Bischöfe, auch die Nuntien überschritten oftmals den Kreis der ihnen delegierten Rechte. Von 1687 an hob die Kurie offiziell auch für die Nuntien die Beschränkung auf das ihnen unterstehende Missionsgebiet auf.

Das ist ein neues Bild von der Entstehung und kirchenhistorischen Bedeutung der Fakultäten, speziell der Quinquennalfakultäten. Für den Historiker interessant sind schließlich auch noch die Exkurse des Verfassers, insbesondere die über die Stellung der bischöflichen Ordinariate im 17. Jahrhundert, über die finanzielle Bedeutung und die Ausbeutung der Fakultäten durch Nuntien und Bischöfe. Wertvoll dürfte für den Rechtshistoriker wie den Historiker der reiche Nachweis der Broschürenliteratur des Nuntiaturstreites (Siehe Bd I, 47 ff. Anm. 1.) sein, aus dem man ja bisher fast einzig die Kenntnis der Geschichte des Fakultätenrechtes schöpfte. Ein Anhang von 150 Seiten bringt die Edition des verteterten bisher unedierten Urkundenmaterials.

Noch einige Worte zur Kritik. In der Einleitung spricht der Verfasser von der Zeit, »da die Päpste auf kirchlichem wie politischem Gebiet in rascher Siegeslaufbahn alle Macht an sich brachten und das Kirchenrecht zu einem gemeinen päpstlichen Recht umgestalteten,« von Papalismus und dergl. Der Standpunkt des Verfassers ist ein treukirchlicher, aber die Entlehnung solcher Ideen aus der modernen Jurisprudenz, wie sie in dem zitierten und einigen weiteren Sätzen zum Ausdruck kommen, dürften auf unserer Seite doch vielfach auf Widerspruch stoßen. In § 10 behandelt Verfasser auch die Privilegien und Vollmachten der Orden. Für unseren Orden ist das eine oder andere zitiert. Leider existiert für denselben kein einziges derartig vollständiges Werk wie d. V. für die Mendikanten und Jesuiten anführen kann. Doch wären etwa noch zu nennen gewesen: Geisser: *Privilegia O. S. B. illustrata* Vol. I, Const. 1677 und das *Bullarium Cassinense v. Corn. Margarinus*. Venet. 1650. Auch in den »Studien und Mitteilungen« erschien 1888 Bd. IX, S. 1–22; S. 189–213 eine Abhandlung über Ordensprivilegien.

Bei der Menge des Gebotenen mag noch das eine oder andere anzusetzen sein. Der Gesamteindruck dieser wirklich bedeutenden Arbeit ist jedoch unzweifelhaft der, daß hier in dieser Frage etwas abschließendes und dauerndes geleistet wurde, so daß der Historiker sowohl wie der Theologe und Jurist beim Studium der neueren Kirchengeschichte und der in Frage kommenden Institutionen dieses Werk nicht wird entraten können. Ein weites Gebiet wurde durch dasselbe erschlossen und es wird seinen Platz als erstes, bahnbrechendes Werk auf diesem Felde behaupten.

Metten.

Fr. Ildefons Poll, O. S. B.

IV. a) Anna von Xaintonge, Stifterin der Ursulinen von Dôle (1567–1621).

Lebensbild einer Jugenderzieherin, nach der zweibändigen, auf Archivalien und Originalmanuskripten beruhenden historischen Studie J. Moreys bearbeitet von Bernard Arens S. J. mit 3 Bildnissen und 2 Schriftproben. (Freiburg im Breisgau, Herderscher Verlag 1908. XVI u. 318 in 8^o, M. 3.—; geb. M. 4.—.)

b) Die selige Julie Billiart, Stifterin der Genossenschaft unserer lieben Frau und ihr Werk.

Dargestellt von Bernard Arens. Mit 35 Abbildungen, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau: Herdersche Verlagshandlung 1908. XII u. 543 S. M. 5.—; geb. in Leinwand M. 6.—.

Es muß als ein glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß der Herdersche Verlag in Freiburg eben zur Zeit, da die Frauenfrage gar sehr im Vordergrund